

# Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Baumaschinen, Baumaschinengeräten und Zubehör der Fa. Kraemer Baumaschinen GmbH & Co. KG

- 1. Geltungsbereich**
  - 1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für den Geschäftsbereich der Baumaschinenveräußerung durch die Fa. Kraemer Baumaschinen GmbH & Co. KG (nachstehend Fa. Kraemer genannt) gegenüber Unternehmern i. S. d. § 14 BGB. Für die Geschäftsbereiche der Baumaschinenvermietung und die Reparatur von Baumaschinen, sowie dem Ersatzservice gelten besondere Geschäftsbedingungen, welche hier nur ergänzend Anwendung finden.
  - 1.2. Entgegenstehende Bedingungen des Kunden gelten auch dann nicht, wenn die Fa. Kraemer diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
  - 1.3. Bei ständigen Geschäftsbeziehungen gilt dies auch für den Fall, dass sich die Fa. Kraemer im Laufe der Beziehungen hierauf nicht ausdrücklich berufen hat.
- 2. Angebote**
  - 2.1. Angebote und Kostenvoranschläge der Fa. Kraemer sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich ein Geltungsdatum in dem jeweiligen Angebot genannt ist.
  - 2.2. Soweit mit einem Angebot Zeichnungen, Skizzen oder technische Angaben überreicht wurden, sind diese nur annähernd maßgebend.
- 3. Vertragsumfang**
  - 3.1. Für den Vertrags- und Lieferumfang ist – in Ermangelung eines schriftlichen beiderseits unterzeichneten Vertrages – die schriftliche Auftragsbestätigung der Fa. Kraemer maßgebend.
- 4. Bereitstellung der Baumaschinen**
  - 4.1. Die Fa. Kraemer nimmt eine Versendung der Baumaschinen nur auf ausdrücklichen Wunsch vor. Der Leistungs- und der Erfüllungsort ist daher der Hauptgeschäftssitz der Fa. Kraemer, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
  - 4.2. Die Angabe von Lieferfrist und Lieferterminen sind nur ungefähre Angaben, da die Fa. Kraemer auf die Belieferung ihrerseits keinen Einfluss hat. Die Fa. Kraemer kommt daher in jedem Falle nur nach ausdrücklicher schriftlicher Mahnung in Verzug.
  - 4.3. Die Rechte aus § 281 BGB (Schadenersatz statt Leistung) und § 323 I BGB (Rücktritt) kann der Kunde nur nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Setzung einer angemessenen Frist von mind. vier Wochen (jeweils) geltend machen!
  - 4.4. Die Lieferfrist beginnt – in Ermangelung eines schriftlichen beiderseits unterzeichneten Vertrages – mit dem Datum, welches in der durch die Fa. Kraemer übersendeten schriftlichen Auftragsbestätigung angegeben wurde.
  - 4.5. Die Lieferfrist wird im Falle eines Sicherungsverlangens gem. Ziff. 7.2 gehemmt, um den Zeitraum vom Verlangen der Sicherung bis zur Stellung der Sicherung.
  - 4.6. Bei Arbeitskämpfen und beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, welche außerhalb des Einflussbereiches der Fa. Kraemer liegen, oder bei Hindernissen, für welche der Hersteller verantwortlich ist, verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer des hindernden Ereignisses, jedoch höchstens um zwei Wochen. Dies gilt auch, wenn die Fa. Kraemer zuvor bereits in Verzug geraten ist.
  - 4.7. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Fa. Kraemer den Kunden innerhalb der Lieferfrist über die Bereitstellung des Kaufgegenstandes benachrichtigt hat. Die Fa. Kraemer ist berechtigt, vor Ablauf der Lieferfrist zu leisten. Außerdem ist die Fa. Kraemer zu Teilleistungen berechtigt.
- 5. Eigentumsvorbehalt**
  - 5.1. Die Fa. Kraemer bleibt Eigentümerin aller Liefergegenstände, bis alle Verbindlichkeiten des Käufers aus der Geschäftsbeziehung vollständig getilgt sind.
  - 5.2. Der Kunde ist verpflichtet, den Kaufgegenstand auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser und sonstige Schäden zu versichern und der Fa. Kraemer dies auf Verlangen nachzuweisen. Erfolgt ein Nachweis nicht innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung ist die Fa. Kraemer berechtigt, die vorgenannten Versicherungen selbst auf Kosten des Kunden abzuschließen.
  - 5.3. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware – z.B. im Wege einer Pfändung – zu, so hat der Kunde die Fa. Kraemer sofort unter Übergabe aller für die Rechtsverteidigung notwendigen Dokumente zu unterrichten.
  - 5.4. Soweit der Käufer selbst als Baumaschinenhändler ein Gewerbe angemeldet hat, ist er berechtigt, den Kaufgegenstand im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiter zu veräußern. Sämtliche hieraus resultierenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer im Voraus an die Fa. Kraemer ab. Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderungen berechtigt. Auf Verlangen der Fa. Kraemer hat der Käufer die jeweiligen Schuldner bekannt zu geben und alle Informationen zum Einzug der Forderungen zu erteilen. Außerdem hat der Kunde auf Verlangen der Fa. Kraemer den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.
  - 5.5. Übersteigt der Wert des als Sicherheit für die Fa. Kraemer dienenden Vorbehaltsgutes die noch nicht beglichenen Forderungen und mehr als 20 %, so ist die Fa. Kraemer gegenüber dem Kunden auf dessen Wunsch und nach dessen Wahl verpflichtet, die Sicherheit bis zum Erreichen der vorgenannten Wertgrenze heraus zu geben.
  - 5.6. Eine Sicherungsübereignung oder eine Verpfändung des Kaufgegenstandes ist nur zulässig, soweit dies im Rahmen der Finanzierung des Kaufpreises erfolgt und die Fa. Kraemer in dem Darlehnsvertrag unwiderruflich und ohne Bedingung als Zahlungsempfänger der Darlehnssumme bestimmt ist.
  - 5.7. Die Geltendmachung eines Eigentumsvorbehaltes, sowie eine Pfändung des Kaufgegenstandes durch die Fa. Kraemer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- 6. Gefährübergang / Übernahme**
  - 6.1. Der Kunde ist verpflichtet, die Baumaschine nach Benachrichtigung über die Bereitstellung unverzüglich zu übernehmen. Soweit eine Übernahme nicht innerhalb von fünf Werktagen seit der Benachrichtigung erfolgt, kann sich der Kunde hinsichtlich eines Annahmeverzuges nicht mehr auf eine vorübergehende Annahmeverhinderung berufen.
  - 6.2. Soweit eine Abnahme nicht entsprechend der Regelung der Ziff 6.1 erfolgt, ist die Fa. Kraemer berechtigt, für die eigene Lagerung ½ % des Rechnungsbetrages je Monat zu berechnen. Der Fa. Kraemer bleiben hierbei die weiteren Rechte aus dem Annahmeverzug vorbehalten. Insbesondere bleibt vorbehalten, weitere Mehrkosten geltend zu machen.
  - 6.3. Neben den gesetzlichen Folgen des Annahmeverzuges ist die Fa. Kraemer beim Annahmeverzug des Kunden zusätzlich berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten. Im Falle eines solchen Rücktrittes bleibt das Recht der Fa. Kraemer bestehen, Mehraufwendungen geltend zu machen.
- 7. Preise / Fälligkeit / Zahlungsverzug**
  - 7.1. Die Preisangaben der Fa. Kraemer gelten ab dem Geschäftssitz der Fa. Kraemer. Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich – in der jeweiligen gesetzlichen Höhe - berechnet.
  - 7.2. Die Fa. Kraemer ist nach Vertragsabschluss jederzeit berechtigt vom Kunden die Stellung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer als Zöllbrüge zugelassenen deutschen Großbank in Höhe des Kaufpreises zu verlangen. Kommt der Kunde einem Sicherungsbegehren nicht nach, stellt dies eine erhebliche Pflichtverletzung gem. § 280 BGB dar. Im Zweifel ist davon auszugehen, dass die fehlende Sicherheitsleistung eine Unzumutbarkeit i. S. d. § 282 BGB auf Seiten der Fa. Kraemer begründet.
  - 7.3. Die Vorlage einer Bankbürgschaft kann der Kunde abwenden, indem er der Fa. Kraemer einen unbedingt abgeschlossenen Darlehnsvertrag mit einer deutschen Bank als Darlehnsgeber vorlegt, welcher von der Bank bestätigt wurde und in welchem die Darlehnssumme über den vollen Kaufpreis lautet und bei welchem die Auszahlung der Darlehnssumme spätestens Zug um Zug mit Auslieferung des Gerätes unwiderruflich direkt an die Fa. Kraemer zu erfolgen hat.
  - 7.4. Rechnungen der Fa. Kraemer sind sofort fällig. Sie sind ohne Abzug zu zahlen, zehn Tage nach Übersendung der Rechnung kommt der Kunde ohne Mahnung in Verzug, wenn die Fa. Kraemer in der Rechnung hierauf hingewiesen hat.
  - 7.5. Soweit der Kunde eine Sicherheit in Form einer Bankbürgschaft gestellt hat, kann er Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises die Rückgabe der Bürgschaft verlangen.
  - 7.6. Der Kunde darf Aufrechnungen gegenüber dem Kaufpreisanspruch nur mit rechtskräftig festgestellten oder unstrittigen Forderungen vornehmen.
- 8. Gewährleistung**
  - 8.1. Die Fa. Kraemer leistet für gebrauchte Baumaschinen keine Gewähr. Die Fa. Kraemer leistet für neu hergestellte Baumaschinen Gewähr im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen, wobei die Gewährleistungszeit auf 1 Jahr begrenzt wird.
  - 8.2. Das Wahlrecht zwischen Nachlieferung und Nachbesserung aus § 439 BGB steht der Fa. Kraemer zu.
  - 8.3. In jedem Fall kann der Kunde weitergehende Gewährleistungsrechte nur geltend machen, wenn seitens der Fa. Kraemer eine Nachbesserung bzw. Nachlieferung trotz jeweiliger schriftlicher angemessener Fristsetzung von mind. zwei Wochen zweimal nicht versucht wurde, oder gescheitert ist.
  - 8.4. Wird im Rahmen der Nachbesserung ein Austausch von Teilen vorgenommen, werden die ersetzten Teile Eigentum der Fa. Kraemer. Für die Ersatzteile gilt die ursprüngliche Gewährleistungsverpflichtung, die um die Dauer der Reparatur verlängert ist.
  - 8.5. Für das Gewährleistungsrecht des Schadenersatzes gilt ergänzend Ziff. 10 dieser AGB.
  - 8.6. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wird Gewähr geleistet, soweit die Fa. Kraemer als Lieferant i. S. d. § 478 BGB anzusehen ist.
  - 8.7. Etwasige Garantiesprüche des Kunden gegenüber dem Hersteller werden von dieser Vereinbarung nicht betroffen. Soweit nicht der Kunde Vertragspartner der Herstellergarantie ist, sondern die Fa. Kraemer, verpflichtet sich etwaige Garantiesprüche an den Kunden ab zu treten. Die Fa. Kraemer weist schon jetzt darauf hin, dass die Herstellergarantien an die Einhaltung von Obliegenheiten – insb. regelmäßig Wartung durch eine Fachwerkstatt – gebunden ist. Auf Verlangen übergibt die Fa. Kraemer dem Kunden Servicepläne und die Garantiedokumente.
- 9. Inzahlungnahme**
  - 9.1. Soweit die Fa. Kraemer eine Maschine in Zahlung nimmt, gilt der Zustand der Maschine im Zeitpunkt der begutachtenden Besichtigung durch die Fa. Kraemer als vertraglich vereinbart.
  - 9.2. Verschlechterungen jeder Art im Zustand der Maschine in der Zeit bis zur Übernahme durch die Fa. Kraemer gehen zu Lasten des Kunden und berechtigen die Fa. Kraemer zur Minderung des für die Inzahlungnahme vereinbarten Preises. Ausgenommen hiervon ist die normale Abnutzung ohne jede Beeinträchtigung der vollen Funktionsfähigkeit der Maschine.
- 10. Haftungsbeschränkung**

Die Fa. Kraemer haftet – soweit die Haftung ihrem Grunde nach ein Verschulden voraussetzt – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht, wenn eine wesentliche vertragliche Verpflichtung betroffen ist. Dies gilt auch nicht, wenn Schadenersatz wegen einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit verlangt wird.
- 11. Schlussbestimmung**
  - 11.1. Gerichtsstand für alle Vereinbarungen und Streitigkeiten ist Rheda-Wiedenbrück als Hauptsitz der Fa. Kraemer.
  - 11.2. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.
  - 11.3. Änderungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform, ebenso, wie die Abänderung dieser Schriftformklausel. Ein per Telefax übersendetes und unterzeichnetes Dokument erfüllt dieses vertragliche Schriftformerfordernis.
  - 11.4. Sollten diese Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder unvollständig sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der fehlenden oder unwirksamen Regelung soll eine Regelung treten, die dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt, ansonsten die gesetzliche Regelung.
  - 11.5. Der Kunde darf Aufrechnungen oder Zurückbehaltungen gegenüber dem Vergütungsanspruch nur mit unstrittigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen vornehmen.
  - 11.6. Die Fa. Kraemer ist verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzes. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zum Zwecke der Vertragsbegründung, -durchführung und -beendigung erhoben, verarbeitet oder genutzt. Eine werbliche Verwendung erfolgt nur zum Zwecke der Eigenwerbung, einschließlich der Empfehlungsvererbung. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragsdurchführung erforderlich ist.
  - 11.7. Der Kunde kann jederzeit der etwaigen Verwendung seiner Daten zum Zwecke der Werbung oder Markt- und Meinungsforschung widersprechen. Der Widerspruch ist zu richten per Post an die Fa. Kraemer Baumaschinen, Ferdinand-Braun-Str. 3, 33378 Rheda-Wiedenbrück oder per Mail an: [info@kraemer24.com](mailto:info@kraemer24.com).